



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 275/2004

Fachbereich Jugend und Soziales

vom: 30.11.2004

Mitteilungsvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Entwicklung der Heim- und Familienpflegekosten in den Jahren 1996 - 2004

Dieses Thema soll sich nicht nur auf die reinen Zahlen der o. g. Jahre beschränken, sondern vielmehr auf die Umstände und das im Fachbereich Jugend der Stadt Kamen angewandte Verfahren von Unterbringungen eingehen.

Bei den erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII (KJHG) wird unterschieden nach ambulanten (Erziehungsberatungsstelle, Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienpflege u. a.), teilstationären (Tagesgruppe) und stationären (Familienpflege/Vollzeitpflege, 5-Tagesgruppe, Heimpflege) Hilfen.

Die Pflegeeltern, die sich für die Familienpflege/Vollzeitpflege von Kindern interessieren, werden durch eine Fachkraft im Fachbereich Jugend der Stadt Kamen betreut. Sie haben zunächst einmal - ähnlich wie bei Adoptivbewerbern - Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Anschließend wird die gesundheitliche Eignung überprüft und ein Führungszeugnis neuesten Datums verlangt. Der Fachbereich Jugend bietet u. a. über die VHS eine 180 Stunden umfassende Fortbildung für Bewerber an. Eine derartige Qualifizierung ist mit den weiteren Arbeitsplänen angestrebt. Bevorzugt werden Bewerber mit Abschluss eines solchen Lehrganges als Pflegeeltern ausgewählt.

Bei den Familienpflegekosten werden die Aufwendungen der Pflegeeltern pauschal abgegolten.

Die Höhe (siehe Anlage) wird durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt und in der Regel jährlich fortgeschrieben. Alle sonstigen Ansprüche für Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind in gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna festgelegt und von den einzelnen Jugendhilfeausschüssen verabschiedet worden.

Über einige Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden darüber hinaus sogenannte Profi-Pflegefamilien angeboten. Dies sind pädagogisch ausgebildete Eltern oder Elternteile (Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Pädagogen u. a.) die auch ältere oder schwierigere Kinder als Pflegekinder aufnehmen. Die Kosten hierfür sind jedoch auch erheblich höher als bei normalen Pflegefamilien (2.500,-- € und mehr).

Die Kosten der Heimpflege gliedern sich in

den täglichen Regelkostensatz, der kalendertägig berechnet wird,
das monatliche Taschengeld,
das monatliche Bekleidungsgeld (2 Altersstaffelungen).

Die Höhe des täglichen Regelpflegesatzes wird durch die Entgeltkommission "Jugendhilfe" des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Landwirtschaftsverband Rheinland in Köln.

Aufgrund der dort einzureichenden Kostenblätter, in denen sämtliche Personal- und Sachkosten nachzuweisen sind, wird der tägliche Regelpflegesatz festgesetzt.

Der Fachbereich Jugend der Stadt Kamen arbeitet mit zahlreichen freien Trägern der Jugendhilfe zusammen. Die für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu zahlenden Pflegesätze liegen zwischen 110,-€ und 175,-€ pro Tag.

Über diesen Satz hinaus können mit den einzelnen Einrichtungen besondere Angebote eingekauft werden, die dann in der Regel über so genannte Fachleistungsstunden abgerechnet werden (es handelt sich dabei um zusätzliche Stunden für Therapien, die durch die Erziehungsberatungsstelle, Ärzte oder andere Einrichtungen für notwendig erachtet wurden und durch die wirtschaftliche Jugendhilfe des Fachbereiches genehmigt wurden).

Die Kosten für diese Fachleistungsstunden werden in der gleichen Weise durch die Entgeltkommission festgesetzt und mit den einzelnen Trägern ausgehandelt. Die Kosten liegen zwischen ca. 50,-€ und 90,-€/Std.

So kommen für eine Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in einer Heimeinrichtung im Normalfall Kosten in Höhe von 3.500,-€ bis 5.500,-€ pro Monat auf den Fachbereich Jugend zu. In besonderen Fällen, in denen zusätzliche Leistungen benötigt werden, kann sich der Betrag deutlich erhöhen.

Unterbringungsverfahren

In der Regel wird der Fachbereich Jugend durch Kindergärten, Schulen, Polizei oder eigene Wahrnehmungen (Sozialarbeiter) auf auffällige Kinder und Jugendliche aufmerksam.

Erforderlich für das Tätigwerden des Fachbereiches ist ein Antrag der sorgeberechtigten Eltern. Ansonsten ist ein gerichtliches Sorgerechtsverfahren erforderlich (Entzug der elterlichen Sorge). Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen vorübergehend - auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten - in Obhut nehmen. Auch in diesem Fall ist das Gericht zu beteiligen.

In einem Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) wird dann unter Beteiligung von Fachkräften (Lehrer, Mitarbeiter Erziehungsberatungsstelle, Ärzte z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Eltern, Großeltern) die Art der Hilfe beraten. Die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung behält sich allerdings der Fachbereich Jugend vor. In der Phase der Entscheidungsfindung sind die Fachkräfte des Jugendamtes unter sich. Vorrangig werden kostengünstige Einrichtungen ausgewählt - ein evtl. über den Regelbedarf notwendiger Bedarf kann für einen gewissen Zeitraum zusätzlich eingekauft werden. Ferner sollte die Einrichtung, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen, ortsnah sein (Betreuung des Jugendlichen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bei Hilfeplanverfahren und in Krisensituationen).

Den Eltern steht bei der Auswahl der Einrichtung ein Wunsch- und Wahlrecht zu. Hierdurch dürfen jedoch keine unangemessenen Mehrkosten entstehen.

Vorrangig vor den stationären oder teilstationären Maßnahmen sind die ambulanten Hilfen. Diese Angebote sind in den letzten Jahren verstärkt in Anspruch genommen worden. Insbesondere die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), die im Fachbereich Jugend der Stadt Kamen durch eigene Kräfte wahrgenommen wird, hat in den letzten Jahren verstärkt dazu beigetragen, dass Heimunterbringungen vermieden werden konnten. Die SPFH wurde auch in Fällen eingesetzt, in denen ein Hilfebedarf festgestellt, die richtige Hilfeform jedoch noch nicht eindeutig festgelegt werden konnte (Diagnose).

Teilweise wurden ganz neue Angebote entwickelt, wie z. B. die aufsuchende Familientherapie, die durch die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Städte Bergkamen und Kamen gemeinsam mit der SPFH durchgeführt wird. Durch diese Hilfeform wird das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit ihren Eltern im Elternhaus begleitet und nach oder statt einer stationären Heimaßnahme für einen gewissen Zeitraum unterstützt.

Oberstes Ziel jeder Unterbringung ist eine Rückführung in den elterliche Haushalt bzw. die Verselbständigung der Jugendlichen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt.

In den mindestens halbjährlich stattfindenden Hilfeplangesprächen, die in der Einrichtung stattfinden, wird der Förderbedarf der einzelnen Jugendlichen festgelegt. Sobald als möglich wird auf die Verselbständigung hingearbeitet. Der Jugendliche wird dann in einer kleinen Wohnung untergebracht (diese wird entweder angemietet - teilweise verfügen die Einrichtungen über eigene Wohnungen) und durch Mitarbeiter der Einrichtung betreut. Die Kosten für den Lebensunterhalt (Miete, Regelsatz Sozialhilfe) und der Betreuungsaufwand (Fachleistungsstunden) sind erheblich kostengünstiger als die Heimpflegekosten. Dieser Verselbständigungsprozess ist unterschiedlich lange, in der Regel aber nicht länger als 12 Monate.

Die Hilfeplangespräche, die eine Verlängerung der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus zum Ziel haben, werden nicht in der Einrichtung, sondern im Fachbereich Jugend der Stadt Kamen durchgeführt. In diesen Fällen hat der Jugendliche mit Unterstützung durch die Einrichtung dem Fachbereich zu verdeutlichen, welchen Hilfeanspruch er noch für sich sieht. Seitens des Fachbereiches Jugend nehmen der Gruppenleiter, der ASD-Leiter und in der Regel der Sachbearbeiter für die wirtschaftliche Jugendhilfe neben dem ASD-Mitarbeiter an solchen Hilfeplangesprächen teil. Die Dauer einer solchen Bewilligung ist zunächst nie länger als für einen Zeitraum vom max. 6 Monaten. Danach findet ggf. noch einmal das gleiche Verfahren statt.

Eine Alternative ist das Betreute Wohnen in Kamen, das durch den Fachbereich Jugend selbst gesteuert wird.

Der Fachbereich Jugend der Stadt Kamen hat seit mehreren Jahre mehrere kleinere Wohnungen angemietet und bringt dort Jugendliche unter, die eine Schul- oder Berufsausbildung durchführen und geeignet erscheinen, sich selbst zu versorgen. Eine Mitarbeiterin des Fachbereiches betreut diese Jugendlichen im dem erforderlichen Umfang und befähigt diese, in absehbarer Zeit ein eigenständiges Leben zu führen. Das Betreute Wohnen ist an strenge Regeln gebunden, die bei wiederholter Nichteinhaltung dazu führen, dass der Jugendliche die Wohnung verlassen muss.

Ein Aspekt, der zwar nur am Rande etwas mit der unmittelbaren Thematik zu tun hat, sind die Leistungen des Fördervereins für Jugendhilfe.

Durch dieses Instrument ist der Fachbereich flexibel in der Lage, Maßnahmen zu vereinbaren, die unmittelbar, sozusagen auf Zuruf, umgesetzt werden können mit dem Ziel, eine Fremdunterbringung zu vermeiden.

Nachstehend eine Aufstellung über die Kostenentwicklungen:

Jahr	Heimpflege	Anzahl Fälle	Familienpflege
1996	924.547 €	24	290.953 €
1997	1.145.635 €	28	256.186 €
1998	1.220.705 €	32	220.690 €
1999	1.275.448 €	38	263.847 €
2000	1.405.584 €	31	230.080 €
2001	1.235.915 €	33	366.772 €
2002	1.338.420 €	36	337.510 €
2003	1.255.922 €	27	439.512 €
2004	(830.779 €) Ansatz: 1.150.000 €	18	(417.492 €) Ansatz: 470.000 €

Leider stehen die Fallzahlen für die Familienpflege für den dargestellten Bereich nicht zur Verfügung. Die Entwicklung im Bereich der Heimpflegefälle zeigt jedoch deutlich, dass der Fachbereich mit seinen Steuerungsmöglichkeiten im Vorfeld einer Unterbringung und während der Betreuungsphase auf dem richtigen Weg ist. Für das Jahr 2004 zeigen die Zahlen in Klammern die derzeitige Kostensituation an.

Anlagen:

Pauschalbeträge